

Benutzungsordnung

Der Rat der Gemeinde Kürten hat in seiner Sitzung am 13.12.2023 folgende Benutzungsordnung für die Gemeindebibliothek Kürten beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeindebibliothek Kürten nimmt die allgemeine Literatur- und Informationsversorgung im Bereich der Gemeinde Kürten wahr.
- (2) Die Bibliothek ist für jedermann zugänglich.

§ 2 Anmeldung, Benutzerausweise, Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der Bibliothek wird gegen Vorlage des Personalausweises ein Benutzerausweis ausgestellt. Kinder und Jugendliche vor der Vollendung des 18. Lebensjahres erhalten einen Benutzerausweis nach schriftlicher Einwilligung und Vorlage des Personalausweises ihrer Erziehungsberechtigten.
- (2) Mit der Anmeldung erkennt der Benutzer bzw. seine gesetzlichen Vertreter die Benutzungsordnung an und erklärt sich mit der Speicherung seiner personenbezogenen Daten in der gemeindeinternen EDV einverstanden.
- (3) Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar, er ist bei der Ausleihe immer vorzulegen. Sein Verlust ist der Bibliothek unverzüglich zu melden. Wohnungswechsel und Namensänderungen sind der Bibliothek ebenfalls umgehend mitzuteilen.
- (4) Für die Benutzung der Bibliothek wird eine Jahresgebühr ab dem Tag der ersten Ausleihe für den Zeitraum von zwölf Monaten erhoben, die in der Bibliothek zu entrichten ist.
- (5) Die Jahresgebühren werden in folgender Höhe erhoben
 - Kinder und Jugendliche zwischen dem 6. und 18. Lebensjahr 6,00 €
 - Schüler ab dem 18. Lebensjahr, Auszubildende und Studenten gegen Vorlage des entsprechenden Nachweises 6,00 €
 - Erwachsene 15,00 €
 - Sozialhilfeempfänger und deren Kinder, Flüchtlinge und Schwerbehinderte bei Vorlage einer amtlichen Bescheinigung 3,00 €
- (6) Von Schulen und Kindergärten werden keine Benutzungsgebühren erhoben, sofern die entliehenen Medien für pädagogische Zwecke verwendet werden.
- (7) Der Benutzerausweis ist zurückzugeben, wenn die Bibliothek es verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.

§ 3 Ausleihe, Vorbestellung, Verlängerung

- (1) Es gelten folgende Leihfristen:
 - Für Bücher, DVDs, CDs und Spiele 4 Wochen
 - Für Zeitschriften 2 Wochen
- (2) Für die Berechnung der Leihfristen dient als Maßstab nicht der Kalendertag, sondern der Öffnungstag auf Grundlage der geltenden Öffnungszeiten der Bibliothek.
- (3) Die Ausleihe der DVDs erfolgt gemäß der FSK-Freigabe.
- (4) DVDs werden ausschließlich zum persönlichen Gebrauch entliehen. Jegliche Vorführung für eine Gruppe ist widerrechtlich und kann strafrechtlich verfolgt werden.
- (5) Entlehene Medien können vorbestellt werden.
- (6) Die Leihfrist der entliehenen Medien kann mündlich oder telefonisch verlängert werden, sofern keine Vorbestellung vorliegt. Die Verlängerung ist kostenlos. Alle

Medien können maximal zweimal verlängert werden, ausgenommen Bestseller, deren Leihfrist nur in Ausnahmefällen verlängert werden kann.

- (7) Medien, die nicht im Bestand der Bibliothek vorhanden sind, können über den Leihverkehr beschafft werden. Bei Überschreitung der Leihfrist werden Versäumnisgebühren gemäß § 4 erhoben.

§ 4 Gebühren

- (1) Bei Überschreiten der Leihfrist werden Versäumnisgebühren erhoben.
- Bei Büchern, Zeitschriften, Spielen, Tonies und CDs nach 5 Kulantagen pro Medieneinheit und angefangener Verzugswoche 1,00 €
 - Bei DVDs pro Medieneinheit und Öffnungstag 0,50 €
- (2) Bei schriftlicher Mahnung zusätzliche Portokosten 0,50 €
- (3) Ausstellung eines Ersatzausweises 2,00 €
- (4) Fernleihbestellungen im überregionalen Leihverkehr 3,00 €
- (5) Die Einziehung der Versäumnisgebühren, Ersatzleistungen sowie Medien, zu deren Rückgabe vergeblich aufgefordert wurde, erfolgt durch Boten oder nötigenfalls auf dem Rechtsweg. Die entstehenden Kosten gehen ebenfalls zu Lasten des Benutzers.

§ 5 Benutzerpflichten

- (1) Alle Medien sind sorgfältig zu behandeln und vor Verlust oder Beschädigung zu bewahren.
- (2) Entlehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (3) Entlehene Tonträger und DVDs dürfen nur auf handelsüblichen Geräten und unter den von der Herstellerfirma vorgeschriebenen technischen Voraussetzungen abgespielt werden. Der Benutzer haftet für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts. Für etwaige Schäden, die dem Benutzer durch fehlerhafte Datenträger entstehen, übernimmt die Bibliothek keine Haftung.
- (4) Der Benutzer ist verpflichtet, Beschädigungen sowie den Verlust entliehener Medien der Bibliothek unverzüglich zu melden und Schadenersatz zu leisten. Er haftet auch für Schäden, die durch Missbrauch seines Benutzerausweises entstehen.
- (5) Rauchen, der Verzehr von Speisen und Getränken, laute Unterhaltung sowie das Mitführen von Tieren ist in der Bibliothek nicht gestattet.
- (6) Im Übrigen ist den Weisungen des Bibliothekpersonals Folge zu leisten. Benutzer, die wiederholt in grober Weise gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können ganz oder zeitweise von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2024 in Kraft.